

Zutrittskontrollsystem

Stand Jänner 2000

Betriebsvereinbarung

über die Einführung und den Betrieb eines elektronischen Zutrittskontrollsystems abgeschlossen zwischen und dem Arbeiter- und Angestellten-Betriebsrat der entsprechend den Bestimmungen des § 96 Arbeitsverfassungsgesetz.

Zielsetzung

Die Installierung und der Betrieb des elektronischen Zutrittskontrollsystems soll gewährleisten, dass zu bestimmten Zeiten Betriebsfremde nur über persönliche Anmeldung Zugang zum Betriebsgelände haben.

Die Unternehmensleitung sichert zu, dass durch den Einsatz des elektronischen Zutrittskontrollsystems keinerlei unmittelbare oder mittelbare Leistungs- und/oder Verhaltenskontrolle über die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen der erfolgt.

Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen der, die vom Angestellten-Betriebsrat vertreten werden.

Systemdarstellung

(1) Hard- und Softwareausstattung

Zum Einsatz kommt das(Programm) der(Betreiberfirma). Die entsprechende Systembeschreibung ist als Anhang ..(Nummer) Bestandteil dieser Betriebsvereinbarung.

Das Zutrittssystem ist auf einem PC installiert. Auf diesem PC kommt nur das Zutrittskontrollsystem zur Anwendung. Andere Programminstallationen erfolgen auf diesem PC nicht.

Dieser PC ist auch nicht mit anderen Rechnern/PCs edv-technisch vernetzt (oder doch mit der Personaldatenverarbeitung?).

Die Zutrittsterminals sind über(technische Anknüpfung) mit dem PC verbunden.

(2) verarbeitete Daten

Die verarbeiteten Daten des elektronischen Zutrittssystems sind in Anhang ..(Nummer) taxativ aufgelistet. Werden codierte Schlüssel verwendet, so sind diese zu erläutern.

Die im System verarbeiteten personenbezogenen Daten werden (händisch oder von welchem System stammen die Personaldaten?).

Der gesamte Datenbestand (Anhang ..(Nummer) wird nur mit dem in Anhang ..(Nummer) beschriebenen System verarbeitet.

Der Betriebsrat hat das Recht, sich jederzeit den gesamten Datenkatalog ausdrucken zu lassen.

(3) Zugriffsberechtigungen

Die zugriffsberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind in Anhang ..(Nummer) mit ihren Berechtigungen angeführt.

(4) Datenerfassung

Das Zutrittskontrollsystem kommt nur als „Schlüsselsystem“ zur Anwendung, d.h. die Berechtigungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden nur überprüft und Zutritte nicht gespeichert. Nur negative, d.h. abgewiesene Zutrittsversuche werden erfasst. Diese registrierten Zutrittsabweisungen (negative Zutritte) sowie(ev. Manipulationen) sind nach drei Monaten aus dem System physisch zu löschen.



Eine Auslagerung auf andere Datenträger (Disketten, CD-ROMs, Streamer) erfolgt nicht.

(5) Datenverbund

Zur Übernahme von Daten aus bereits bestehenden EDV-Systemen kann eine Vernetzung erfolgen. Diese Datenübertragung ist als Datentransfer zum Zutrittskontrollsystem zu gestalten und diese Schnittstelle ist als Anhang .. (Nummer) Bestandteil dieser Betriebsvereinbarung. (siehe auch weiter oben).

ASCII-Auslagerungen aus dem Zutrittssystem auf andere EDV-Systeme erfolgen nicht. Auf den aufgebauten Datenstock wird nur über das in dieser Betriebsvereinbarung beschriebene System zugegriffen.

(6) Datenausgabe

Die zur Anwendung kommenden Auswertungen (Listen auf Bildschirm, Listen für Druckerausgaben) sind als Anhang ..(Nummer) Bestandteil dieser Betriebsvereinbarung.

(7) persönliche Karte

Zur Bedienung des Zutrittskontrollsystems erhält jeder Mitarbeiter/jede Mitarbeiterin einen persönlichen Ausweis. Bei Verlust oder bei Beschädigung/Bruch der Karte ist der Dienstgeber unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

Bei Auflösung des Dienstverhältnisses ist die Karte am letzten Arbeitstag beim Dienstgeber abzugeben.

Pincodes werden nicht verwendet.

(8) System- und Anwendungsänderungen

Jegliche Veränderung - ausgenommen sind Listen- und Maskenlayoutveränderungen - ist mit dem Betriebsrat zu vereinbaren und in dieser Betriebsvereinbarung zu dokumentieren.

Zugangsberechtigungen

Die Aufstellungsorte sind in Anhang ..(Nummer) dokumentiert.

Die Parametrisierung jedes einzelnen Terminals (Türoffenzeiten, Berechtigungen, Meldungen, etc.) ist in Anhang ..(Nummer) dieser Betriebsvereinbarung ersichtlich.



Abänderungen, mit Ausnahme der Zugangsberechtigung, bedürfen der Zustimmung des Betriebsrates.

Die Parametrisierung am PC muss die gleichen Werte aufweisen, wie die Parametrisierung der Terminals an(technische Schnittstelle).

Rechte der Belegschaft

Die betroffenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind unter Fortzahlung des Entgeltes während der Arbeitszeit über die technischen Grundzusammenhänge, Zweck und Wirkungsweisen des beschriebenen Systems, sowie über die Regelungen dieser Betriebsvereinbarung zu informieren.

Personelle Konsequenzen, die auf Informationen beruhen, die unter Verletzung dieser Betriebsvereinbarung gewonnen werden, sind rechtsunwirksam.

Rechte des Betriebsrates

Der Betriebsrat hat das Recht, jederzeit die Einhaltung der Betriebsvereinbarung zu kontrollieren und Auskünfte über das System zu erhalten.

Um die notwendigen Qualifikationen zur Wahrnehmung seiner Kontrollrechte zu erlangen, werden dem Betriebsrat von der Geschäftsleitung geeignete Informationsmittel (Handbuch liegt bei der Systembetreuung auf) zur Verfügung gestellt.

Er hat weiters das Recht, während der Arbeitszeit unter Fortzahlung des Entgeltes an Anwenderschulungen bezüglich dieses Systems teilzunehmen. Diese Bildungsveranstaltungen sind nicht auf die Bildungsfreistellung anzurechnen.

Darüber hinaus kann der Betriebsrat Experten seines Vertrauens zur Unterstützung beiziehen.

Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt mit dem der Unterzeichnung folgenden Tag in Kraft.

Sie kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Monatsende gekündigt werden.

Anhang

Systembeschreibung

Anhang

Datenkatalog

Anhang

Zugriffsberechtigungen

Anhang

Auswertungen auf Bildschirm und Drucker

Anhang

Terminalparametrisierung

Anhang

Aufstellungsorte

Anhang

Schnittstelle Personaldatenübergabe